

M 1. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass jener Epilog zum ersten Buche, welchen Kunstmann in M 1 aufgefunden hat — denn bei Bongars fehlt ein solcher — in V 1 nur Ereignisse bis zum Jahre 1309 enthält, während in M 1 deren noch aus dem Jahre 1313 erwähnt werden. Auch ist der Text dieses Epiloges in V 1 an einzelnen Stellen besser, als in M 1: so hat V 1 statt Naboisseler — Nayboyseler, statt admirati — armirali; der Schlusssatz (cf. Kunstmann l. c. S. 709 Anm.) lautet hier: 'Propter quod videtur quod bibarsinicher abstulerit dominium soldanatici cheyri et babilonis, cuius rei causa divisio est inter armiralos'. Es ist folglich kein Grund vorhanden, mit Kunstmann (cf. oben S. 4) anzunehmen, dass dieser Epilog überhaupt einer späteren Zeit angehöre. Nach Cod. V 1 wurde das erste Buch mit dem kurzen Abriss und dem Epilog offenbar in dem Zwischenraum vom März 1306 bis 1309 in seiner ersten (eben in V 1 überlieferten) Gestalt verfasst, während es in M 1 bereits etwas geändert und vermehrt erscheint. —

Die übrigen Handschriften nun, von denen ich namentlich mit R 1 mich etwas länger zu beschäftigen Gelegenheit hatte, enthalten zwar das ganze Werk, getheilt ebenfalls wie bei Bongars in drei Bücher, aber sie repraesentieren, um es kurz auszudrücken, eine andere, bisher noch nicht konstatierte, ältere Redaction des Gesamtwerkes. Die Hauptdifferenzen, welche Jedem in die Augen springen müssen, der diese Handschriften (Nr. 1. 2. 5. 9) mit dem Bongarsischen Texte vergleicht, bestehen einmal in dem wesentlich kürzeren Umfange des ganzen Werkes, der sich bei näherer Betrachtung theils durch das Fehlen einiger Stücke am Anfang, theils durch eine grössere Kürze des dritten Buches erklärt; dann aber in dem Umstande, dass sich in jenen Handschriften verschiedene Stellen am Rande finden, welche bei Bongars in den Text selbst übergegangen sind.

I. Ich sage erstlich: es fehlen in jenen Handschriften einige Stücke am Anfang. Es sind gerade diejenigen (Bongars S. 1—8), welche sich auf die Ueberreichung des Werkes im Jahre 1321 und auf die Prüfung von Seite der dazu bestimmten Examinatoren beziehen. Und dass dies kein blosser Zufall oder etwa ein Uebersehen ist, geht daraus hervor, dass in V 2 einige dieser Stücke später von anderer Hand eingefügt sind. R 1 und 2 und V 2 — in N 1 sind die ersten Blätter weggeschnitten — beginnen sogleich mit der Vorrede zum ganzen Werke (Bongars S. 8) und zwar (wenigstens in R 1, von den beiden anderen habe ich es nicht notiert) mit den Worten: 'Sanctissimo patri et domino, domino J. (Johanni), sacrosancte et universalis ecclesie summo pontifici'. Ueber dem Worte sanctissimo aber findet sich ein Zeichen ..., unter